

## Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften

Vom 26. August 2008

GS 36.0745

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964<sup>1</sup> über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) und § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>2</sup>, beschliesst:

### § 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Pro Kalenderjahr werden vier Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

<sup>2</sup> Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Saisonverkauf und zwei dem Adventsverkauf.

<sup>3</sup> Die vier bewilligungsfreien Sonntage dürfen nicht auf einen staatlich anerkannten oder einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes vom 26. September 1968<sup>3</sup> über die öffentlichen Ruhetage fallen. Vorbehalten bleibt § 4 Absatz 3 dieser Verordnung.

### § 2 Verkaufsgeschäfte

<sup>1</sup> Als Verkaufsgeschäfte gelten Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen des Detailhandels.

<sup>2</sup> Nicht als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, wie zum Beispiel Banken, Coiffeurgeschäfte, Versicherungen oder Reisebüros.

### § 3 Saisonverkäufe

<sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe. Der Wirtschaftskammer Baselland und dem Gewerkschaftsbund Baselland steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu, welches bis zum 31. Oktober ausgeübt werden kann.

<sup>1</sup> SR 822.11  
<sup>2</sup> GS 29.276, SGS 100  
<sup>3</sup> GS 24.111, SGS 547

<sup>2</sup> Die festgelegten Daten werden zu Jahresbeginn im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.

### § 4 Adventsverkäufe

<sup>1</sup> Am zweiten und vierten Adventssonntag dürfen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können durch Beschluss des Gemeinderates einen oder zwei andere Adventssonntage wählen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Laufen kann durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als bewilligungsfreien Sonntag wählen.

<sup>4</sup> Die abweichenden Beschlüsse sind dem KIGA Baselland mittels Einreichung der entsprechenden Protokollauszüge zur Kenntnis zu bringen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Liestal, 26. August 2008

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin